

Inhaltsangabe

- | | | |
|----|--|-------|
| 6. | Bebauungsplan Ka 02 in der Ortschaft Kardorf / Vorgezogene Bürgerbeteiligung | S. 10 |
| 7. | Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in den „Allgemeinen Berichtsband“ über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2001 | S. 12 |
| 8. | Bekanntmachung über Zeit und Ort der Nacheichung 2003;
03.02. – 13.02.2003 | S. 13 |
| 9. | Bekanntmachung zum Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbHG der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim | S. 14 |

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de abgerufen werden.

6.

Bebauungsplan Ka 02 in der Ortschaft Kardorf /
Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 15.01.2003 beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplanes Ka 02 die vorgezogene Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:

Zwischen der L 183 (Pappelstraße), dem Wirtschaftsweg Fichtenweg, der Trasse der Stadtbahnlinie 18 und dem vorhandenen Gewerbegebiet Waldorf.

Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 30.01.2003 bis 28.02.2003 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30.

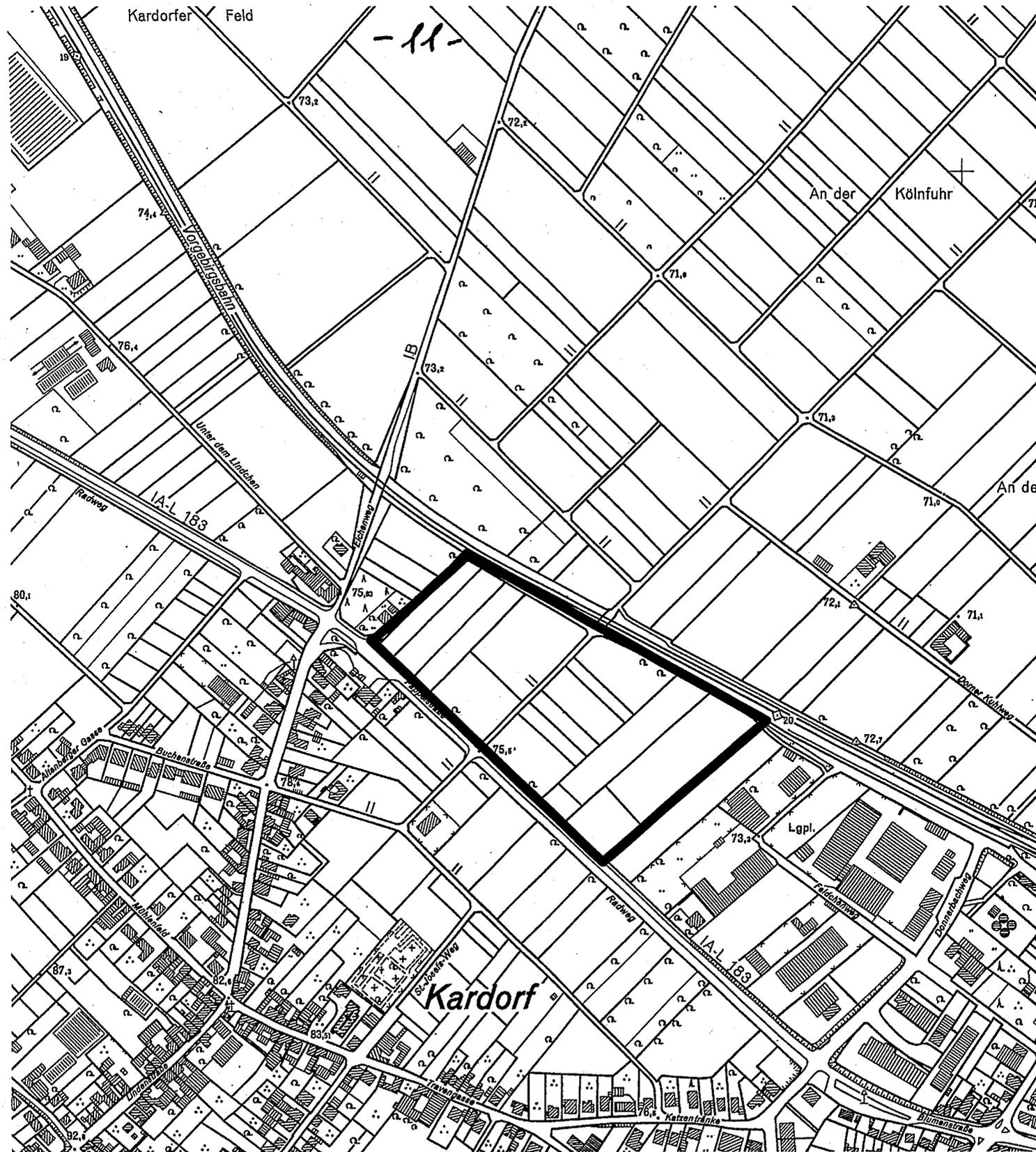
Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Zusätzlich werden die Schwerpunkte der Planung in einer Einwohnerversammlung erläutert, die am **Donnerstag, den 30.01.2003 um 18.30 Uhr** in der Gaststätte **Zum Sängerheim, Kardorf, Travenstraße 19, 53332 Bornheim**, stattfindet.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 16.01.2003


Bürgermeister



Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises
vom 28.11.2001 Nr. 200124

Übersicht
Bebauungsplan Ka 02
Ortschaft Kardorf
Deutsche Grundkarte 1:5000

7.

Bekanntmachung

über die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in den „Allgemeinen Berichtsband“ über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2001

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 17.12.2002 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 94 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Buchstabe i) GO NW beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2001 die Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NW ist auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Entsprechend § 10 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim ist die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW öffentlich bekanntzumachen, die hiermit vorgenommen wird.

Der „Allgemeine Berichtsband“

a) des 'Ergebnis-Berichtes des RPAmtes' und

b) des 'Schluss-Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses'

über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2001 liegt demnach zur Einsichtnahme

vom 23.01. bis 31.01.2003

in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer Nr. 559, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Dienststunden sind

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Bornheim, 17.01.2003

Der Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Bornheim



(Ehlert)

8.

**Bekanntmachung
über Zeit und Ort der Nacheichung 2003
03.02. – 13.02.2003**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz – EichG) vom 21.02.1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1992 (BGBl. I. S. 711) werden nachstehend Zeit und Ort der planmäßigen Nacheichung 2003 für den Bereich der Stadt Bornheim bekannt gegeben:

Die Nacheichung findet nach dem vom Eichamt 50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14 festgesetzten Terminplan für die Ortschaften

1. Bornheim, Brenig, Dersdorf, Hersel, Roisdorf, Uedorf, Widdig

im Rathaus, Zimmer 802, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
vom 03.02. – 07.02.2003

2. Hemmerich, Kardorf, Merten, Rösberg, Sechtem, Walberberg, Waldorf

im Versammlungsraum im Erdgeschoss des Altbaus der Jugend- und Gemeinschaftsräume Hemmerich, Kreuzbergstraße 2, 53332 Bornheim
vom 10.02. – 13.02.2003

statt.

Während der angegebenen Zeiten sind die Eichräume grundsätzlich montags bis donnerstags von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr besetzt, am 07.02. und 13.02.2003 jedoch nur bis 11.30 Uhr.

Im Einzelnen erhalten die beim Eichamt Köln bekannten Eichpflichtigen eine besondere schriftliche Benachrichtigung über den für sie bestimmten Eichtermin. Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Personen, die eichpflichtige Messgeräte besitzen und keine solche Benachrichtigung erhalten haben, auch ihre Messgeräte zur Nacheichung bringen müssen.

Bornheim, den 09.01.2003

STADT BORNHEIM



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

3. Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Bekanntmachung zum Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbHG

Der Gesellschafter Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG benennt Herrn Ulrich Kunze als Nachfolger von Herrn Willi Schneider zum Aufsichtsratsmitglied.

Die Geschäftsführung